



## Hinweise zum Schulbesuch im Ausland

Auslandsaufenthalte **bis zur 10. Klassenstufe** können gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) **für einen Term, ein Halbjahr oder ein Jahr** vorgenommen werden. Umfassen sie mehr als sechs Wochen, muss die Beurlaubung bei der Behörde beantragt werden. **Eine Bestätigung der Auslandsschule/Organisation muss mit dem Antrag vorgelegt werden.**

**Aufenthalte unter sechs Wochen werden bei der Schulleitung direkt beantragt.**

1. Auslandsaufenthalte sollen so früh wie möglich geplant und angemeldet werden. Als Voraussetzung für eine Unterrichtsbefreiung bitten wir Sie, einen **persönlichen Gesprächstermin bei Frau Jarosch** ([auslandskoordinatorin@sbshh.de](mailto:auslandskoordinatorin@sbshh.de)) für den geplanten Auslandsaufenthalt wahrzunehmen, um über alle Bedingungen und Konsequenzen des Schulbesuches im Ausland informiert zu sein. Über Frau Jarosch erhalten Sie dann die erforderlichen Antragsformulare.
2. Den **Antrag** für die dafür notwendige Unterrichtsbefreiung stellen die Eltern schriftlich, **spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende über die Schule** bei der Schulbehörde.
3. **Die Klassenleitung** wird intern nach Eingang der behördlichen Genehmigung über den Zeitraum informiert. Nehmen Sie bitte kurz vor Beendigung des Auslandsaufenthaltes Kontakt mit der Klassenleitung auf. Vor und nach dem von der Behörde genehmigten Zeitraum besteht **Schulpflicht**, auch wenn es sich nur um wenige Tage vor oder nach den Ferien handelt. Am **ersten Schultag** nach dem Auslandsaufenthalt melden sich die Schüler bitte **im Sekretariat 1**.
4. Der während des Auslandsaufenthaltes **versäumte Unterrichtsstoff** ist Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit in der Oberstufe und muss von den Schülern eigenverantwortlich nachgeholt werden.
5. Wird durch den Auslandsaufenthalt in der 9. Klassenstufe das **Betriebspraktikum** versäumt, muss dieses eigenverantwortlich in Anlehnung an die Ferienzeit nachgeholt werden (max. 5 Schultage Unterrichtsbefreiung). I.d.R. wird es von drei auf zwei Wochen verkürzt. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Wetzler ([berufsorientierung@sbshh.de](mailto:berufsorientierung@sbshh.de)).
6. Wird durch den Auslandsaufenthalt während Klassenstufe 10 das **Sozialpraktikum** versäumt, muss es im Zusammenhang mit Ferien nachgeholt werden (max. 5 Schultage Unterrichtsbefreiung). I.d.R. wird es von drei auf zwei Wochen verkürzt. Die Organisatoren des Sozialpraktikums (Frau Depenbrock, Frau Engelberts oder Herr Günther) stehen für Beratungen zur Verfügung. ([sozialpraktikum@sbshh.de](mailto:sozialpraktikum@sbshh.de))

7. Bei einem **einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten** ist ein Aufrücken in die nachfolgende Klassenstufe die Regel. Auf Antrag der Eltern kann die Schulleitung über Ausnahmen entscheiden. Bei einer vorzeitigen Rückkehr aus dem Ausland besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Sophie-Barat-Schule.
8. Die Schüler/innen der Klasse 10 geben bis Ende Januar des Auslandsjahres ihre **Kurs- und Fächerwahl** zur Oberstufe bei Herrn Pieper ([pieper@sbsbh.de](mailto:pieper@sbsbh.de)) ab.
9. Ein Auslandsaufenthalt, der kurz vor oder mit dem zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10 beginnt, kann bei einer ungünstigen Notenzusammensetzung im Zeugnis des 1. Halbjahres der Klasse 10 (Prognose ESA, MSA oder keinen Abschluss) dazu führen, dass der/die Schüler/in keinen **Schulabschluss** erhält.
10. Schüler/innen, die Latein als 2. Fremdsprache belegt haben, können ihr **Latinum** nachträglich erwerben, wenn sie an einer Nachprüfung teilnehmen (zentrale Klausur und mündliche Prüfung), die von der BSB angeboten wird (Nachfragen an: [martina.jeske@li-hamburg.de](mailto:martina.jeske@li-hamburg.de) ).
11. Schüler/innen, die während des **2. Halbjahres** (z.B. nach 2 Terms) der Klassenstufe 10 zurückkehren, müssen an **allen schriftlichen Arbeiten** uneingeschränkt teilnehmen, um ein **Abschlusszeugnis** der 10. Klasse zu erhalten.
12. **Eintrittstests**, die von einigen Auslandsschulen zur Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers erforderlich sind und unter Aufsicht einer Lehrkraft an der Stammschule durchgeführt werden sollen, können von unseren Lehrkräften nicht durchgeführt werden.
13. Ein Antrag auf „**Förderung eines Schulbesuches im Ausland**“ kann an die „Behörde für Schule und Berufsbildung“ (BSB) gerichtet werden. Der Antrag muss bis zum **15. März** des Jahres eingereicht werden, in dem der Auslandsschulbesuch stattfindet. Antragsformulare und Informationsblätter sind im Sekretariat I erhältlich.
14. Werden Auslandsaustausche durchgeführt, muss für die **Gastschüler/innen** ein **Schulvertrag** geschlossen und monatlich Schulgeld in Höhe von z. Zt. 135 € an das Erzbistum Hamburg gezahlt werden. Spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende/ bzw. den Sommerferien soll der Antrag für Gastschüler gestellt werden.

Josephine Jarosch (Auslandskoordinatorin)

Dr. G. Roosen (Schulleiterin)